

Deutsch-Eurasischer Wirtschaftsbund e.V. – Satzung

Stand 14.11.2022

§ 1 Grundlegendes

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Eurasischer Wirtschaftsbund e.V.
2. Der Vereinssitz ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Organe sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).
5. Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

§ 2 Tätigkeit und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 1 AO. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist auf Länder Europas und Asiens („Eurasien“) ausgerichtet. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen. Er fördert selbstlos Belange der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet, die sich zwischen Deutschland und weiteren Ländern Eurasiens ergeben. Dies betrifft besonders die Verständigung der Völker, die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete und zwischen denselben, die Handelsförderung sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderliche Information und Ausbildung auf den Gebieten der Sprache, der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Kulturen. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
2. In diesem Sinne wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Angebot von (auch virtuellen) Plattformen für Kontakte, Vernetzung, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens Dritter;
 - b) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der deutschen und eurasischen Politik und Diplomatie;
 - c) das Sammeln von Spenden bei Naturkatastrophen und humanitären Notfällen;
 - d) die Zusammenstellung sachdienlicher Informationen und Weitergabe derselben durch Veröffentlichungen des Vereins und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter;
 - e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins ausgerichtet ist, z.B. Informationen im Hinblick auf (inter-) kulturelle, politische, geschichtliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Entwicklungen zwischen Deutschland und weiteren Ländern Eurasiens wie regelmäßige oder anlassbezogene Seminare, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Publikationen;
 - f) die Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen Deutschland und weiteren Ländern Eurasiens pflegen;
 - g) die Sammlung und Zurverfügungstellung von Mitteln für Katastrophenfälle und humanitären Hilfeleistungen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder (persönliche und Firmenkorporative) können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die am Vereinszweck interessiert sind. Der Erwerb von persönlichen Mitgliedschaften durch Vorstände, Geschäftsführer oder mit dem Geschäft mit den Ländern Eurasiens betraute Führungskräfte juristischer Personen ist nur im Ausnahmefall möglich.
2. Außerordentliche Mitglieder können Angehörige des öffentlichen Dienstes, Verbände, Institute und Vereine sein (auch als „Mitglieder auf Gegenseitigkeit“). Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; sind aber von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder können in- und ausländische natürliche Personen sein, die sich in hohem Maße um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam durch die Annahme des Antrags. Die Annahme des Antrages ist dem neuen Mitglied mitzuteilen. Entscheidungen des Vereins über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern und solange dieses nicht in Eigenverwaltung durchgeführt wird.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich und bedarf der Schriftform. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, wenn wichtige Gründe dem Fortbestand der Mitgliedschaft entgegenstehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag auch drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat und diesen auch nachfolgend trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt. Sofern ein Mitglied nicht wegen Verletzung seiner Beitragspflichten ausgeschlossen werden soll, ist ihm vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Ausschluss bedarf der Begründung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Mit Zustellung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand. Die Aufnahmegebühr soll 25% des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Den Jahresbeitrag und dessen Zahlungsmodalitäten legt der Vorstand durch Beschluss oder durch eine von ihm zu beschließende Beitragsordnung fest. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen wird durch die Kündigung und das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Der Verein kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer zum abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - e. Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Schatzmeisters und weiterer Vorstandsmitglieder (Erweiterter Vorstand);
 - f. Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern (vgl. § 6);
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer;

- h. Satzungsänderungen;
 - i. Anträge sowie
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen. § 9 (2) bleibt unberührt.
 3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen – schriftlich oder durch E-Mail – einberufen.
 4. Mitgliederversammlungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; § 9 (3) bleibt unberührt. Versammlungsleiter ist der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
 5. Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen bis eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung des Vorstands behandelt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Vertreter juristischer Personen müssen, sofern sie nicht einzelvertretungsberechtigtes Organ des Mitglieds sind, im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.
 8. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied und im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen sein.
 9. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden und vertretenen Stimmen geheim erfolgen.
 10. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 11. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 12. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination beider Formen (hybride Versammlung) abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt der Zugang durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die hybride Versammlung bietet beide Wege an.
 13. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Art und Weise der Stimmübung legt der Vorstand fest.

§ 6 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten, einen Schatzmeister sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Höchstzahl der Vorstandsämter ist auf sieben beschränkt.
2. Die Vorstandmitglieder, die vorgeschlagen werden oder sich zur Wahl stellen, werden in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren persönlich gewählt. Nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung sind Blockwahl sowie eine offene Abstimmung zulässig. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu machen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf sich vereint.
3. Das passive Wahlrecht endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.
4. Der Vorstand übernimmt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde. Es kann aus seinen Reihen ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied wählen. Wird

im vierten Amtsjahr kein neuer Vorstand gewählt, führt der Vorstand sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

5. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes kann der Vorstand ausgeschiedene Vorstandsmitglieder mittels Kooptation ersetzen. Nicht ersetzt werden können der Präsident und der Vizepräsident. Die Ernennung neuer Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung der folgenden Mitgliederversammlung. Wird sie versagt, scheidet das neue Mitglied aus dem Vorstand wieder aus. Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, tritt an seine Stelle der Vizepräsident.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident, der Schatzmeister und - sofern vom Vorstand gewählt - das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kann der Vorstand i.S.d. § 26 BGB dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied für die laufenden Geschäfte eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Eine solche Vollmacht kann im Außen- und/oder im Innenverhältnis beschränkt werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung auf. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Entsprechendes gilt für die Beendigung solcher Verträge.
8. Vorstandssitzungen werden durch oder im Auftrage des Präsidenten unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung schriftlich einberufen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes.
11. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
12. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Rechte in den Vorstandssitzungen grundsätzlich persönlich aus. Eine Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als eine fremde Stimme abgeben.
13. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefasst werden. Im Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
14. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
15. Der Vorstand und die Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann ausnahmsweise oder in den in der Satzung bestimmten Fällen gewährt werden. Hierüber beschließt der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Abweichend von § 27 III 2 BGB kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ihnen die hauptamtliche Geschäftsführung nach § 7 übertragen werden sollte. Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung, sind vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied im Rahmen eines schriftlichen Vertrags zu vereinbaren.

§ 7 Geschäftsführung

Sollte der Geschäftsumfang eine hauptamtliche Geschäftsführung erfordern, kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen. Näheres regelt eine dann zu erlassende Geschäftsordnung. Sofern der Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört, kann der Vorstand einem hauptamtlichen Geschäftsführer die rechtsgeschäftlichen Befugnisse eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB einräumen.

§ 8 Beiräte

1. Der Verein kann einen oder mehrere Beiräte einsetzen, die den Vorstand unterstützen. Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Es sollen vorzugsweise Nichtmitglieder in Beiräte berufen werden.
2. Beiräte sollen in Gemeinschaft mit dem Vorstand tagen.
3. Beiratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden und bedarf einer Begründung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von einem Monat verpflichtet, wenn, wie in § 9 (1) vorgesehen, mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies beantragt haben.
3. Die letzte Mitgliederversammlung kann nicht als virtuelle oder hybride Versammlung stattfinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
4. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung / des Völkerverständigungsgedankens.
